

Bericht

über die Prüfung

des Jahresabschlusses
zum 31. Dezember 2024 und
des Lageberichts für das
Geschäftsjahr 2024

der

PRISMA Holding AG

Dornbirn

Inhaltsverzeichnis

	Seite
A. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung	2
B. Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses	3
C. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses	4
1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung, Jahresabschluss und zum Lagebericht	4
2. Erteilte Auskünfte	4
3. Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs 2 und Abs 3 UGB (Ausübung der Redepflicht)	4
D. Bestätigungsvermerk	5

Anlagen

Anlage 1	Bilanz zum 31. Dezember 2024
Anlage 2	Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024
Anlage 3	Anlagenspiegel 2024
Anlage 4	Anhang für das Geschäftsjahr 2024
Anlage 5	Lagebericht für das Geschäftsjahr 2024

Beilagen

Beilage 1	Allgemeine Auftragsbedingungen
-----------	--------------------------------

**An die Mitglieder
des Vorstands und des Aufsichtsrats der
PRISMA Holding AG,
Dornbirn**

Wir haben die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2024 der

**PRISMA Holding AG
Dornbirn**

(im Folgenden auch kurz "Gesellschaft" genannt)

abgeschlossen und erstatten über das Ergebnis dieser Prüfung den folgenden Bericht:

A. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung

In der ordentlichen Hauptversammlung vom 23.09.2024 der PRISMA Holding AG, Dornbirn, wurden wir zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2024 gewählt. Die Gesellschaft, vertreten durch den Aufsichtsrat schloss mit uns einen Prüfungsvertrag, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht gemäß den §§ 269 ff UGB zu prüfen.

Bei der Gesellschaft handelt es sich um eine kleine Aktiengesellschaft iSd § 221 UGB.

Bei der gegenständlichen Prüfung handelt es sich um eine Pflichtprüfung.

Diese Prüfung erstreckt sich, unter Einbeziehung der Buchführung, darauf, ob bei der Erstellung des Jahresabschlusses und der Buchführung die gesetzlichen Vorschriften und die ergänzenden Bestimmungen der Satzung beachtet wurden. Der Lagebericht ist darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Bei unserer Prüfung beachteten wir die in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften und die berufüblichen Grundsätze ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlussprüfungen. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der internationalen Prüfungsstandards (International Standards on Auditing). Wir weisen darauf hin, dass das Ziel der Abschlussprüfung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen ist. Eine absolute Sicherheit lässt sich

nicht erreichen, weil jedem internen Kontrollsystem die Möglichkeit von Fehlern immanent ist und auf Grund der stichprobengestützten Prüfung ein unvermeidbares Risiko besteht, dass wesentliche falsche Darstellungen im Jahresabschluss unentdeckt bleiben. Die Prüfung erstreckte sich nicht auf Bereiche, die üblicherweise den Gegenstand von Sonderprüfungen bilden.

Wir führten die Prüfung mit Unterbrechungen im Zeitraum von 10.07.2025 bis 21.10.2025 sowohl in den Räumen der Gesellschaft in Dornbirn als auch in unserer Kanzlei durch. Die Prüfung wurde mit dem Datum dieses Berichtes materiell abgeschlossen.

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages ist Herr MMag. Dr. Lothar Allgäuer, Wirtschaftsprüfer, verantwortlich.

Grundlage für unsere Prüfung ist der mit der Gesellschaft abgeschlossene Prüfungsvertrag, bei dem die von der Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen herausgegebenen "Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe" (Beilage) einen integrierten Bestandteil bilden. Diese Auftragsbedingungen gelten nicht nur zwischen der Gesellschaft und dem Abschlussprüfer, sondern auch gegenüber Dritten. Bezüglich unserer Verantwortlichkeit und Haftung als Abschlussprüfer gegenüber der Gesellschaft und gegenüber Dritten kommt § 275 UGB zur Anwendung.

B. Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses

Alle erforderlichen Aufgliederungen und Erläuterungen von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses sind im Anhang des Jahresabschlusses und Lagebericht enthalten. Wir verweisen daher auf die entsprechenden Angaben des Vorstandes im Anhang des Jahresabschlusses und im Lagebericht.

C. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses

1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung, Jahresabschluss und zum Lagebericht

Bei unseren Prüfungshandlungen stellten wir die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung fest.

Im Rahmen unseres risiko- und kontrollorientierten Prüfungsansatzes haben wir – soweit wir dies für unsere Prüfungsaussage für notwendig erachteten – die internen Kontrollen in Teilbereichen des Rechnungslegungsprozesses in die Prüfung einbezogen.

Hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichtes verweisen wir auf unsere Ausführungen im Bestätigungsvermerk.

2. Erteilte Auskünfte

Die gesetzlichen Vertreter haben die von uns verlangten Aufklärungen und Nachweise erteilt und eine Vollständigkeitserklärung unterfertigt.

3. Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs 2 und Abs 3 UGB (Ausübung der Redepflicht)

Bei Wahrnehmung unserer Aufgaben als Abschlussprüfer haben wir keine Tatsachen festgestellt, die den Bestand der geprüften Gesellschaft gefährden oder ihre Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegende Verstöße der gesetzlichen Vertreter/des gesetzlichen Vertreters oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz oder Gesellschaftsvertrag/Satzung erkennen lassen. Wesentliche Schwächen bei der internen Kontrolle des Rechnungslegungsprozesses sind uns nicht zur Kenntnis gelangt. Die Voraussetzungen für die Vermutung eines Reorganisationsbedarfs (§ 22 Abs 1 Z 1 URG) sind nicht gegeben.

D. Bestätigungsvermerk

Bericht zum Jahresabschluss

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss der

PRISMA Holding AG
Dornbirn,

bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2024, der Gewinn- und Verlustrechnung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr und dem Anhang, geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der beigefügte Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 31.12.2024 sowie der Ertragslage der Gesellschaft für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt „Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Gesellschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns bis zum Datum des Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu diesem Datum zu dienen.

Verantwortlichkeiten der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit - sofern einschlägig - anzugeben, sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Unternehmenstätigkeit anzuwenden, es sei denn, die gesetzlichen Vertreter beabsichtigen, entweder die Gesellschaft zu liquidieren oder die Unternehmenstätigkeit einzustellen oder haben keine realistische Alternative dazu.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft.

Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Gesellschaft abzugeben.
- Wir beurteilen die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.
- Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit durch die gesetzlichen Vertreter sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks

erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr der Gesellschaft von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zur Folge haben.

- Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.

Wir tauschen uns mit dem Aufsichtsrat unter anderem über den geplanten Umfang und die geplante zeitliche Einteilung der Abschlussprüfung sowie über bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Abschlussprüfung erkennen, aus.

Bericht zum Lagebericht

Der Lagebericht ist auf Grund der österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft sind verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den Berufsgrundsätzen zur Prüfung des Lageberichts durchgeführt.

Urteil

Nach unserer Beurteilung ist der Lagebericht nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt worden und steht in Einklang mit dem Jahresabschluss.

Erklärung

Angesichts der bei der Prüfung des Jahresabschlusses gewonnenen Erkenntnisse und des gewonnenen Verständnisses über die Gesellschaft und ihr Umfeld wurden wesentliche fehlerhafte Angaben im Lagebericht nicht festgestellt.

Feldkirch, am 21. Oktober 2025

Allgauer & Partner

Wirtschaftsprüfungs und
Steuerberatungs GmbH

Dr. Lothar Allgauer
Wirtschaftsprüfer



*) Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses mit unserem Bestätigungsvermerk darf nur in der von uns bestätigten Fassung erfolgen. Dieser Bestätigungsvermerk bezieht sich ausschließlich auf den deutschsprachigen und vollständigen Jahresabschluss. Für abweichende Fassungen sind die Vorschriften des § 281 Abs 2 UGB zu beachten

Anlagen

PRISMA Holding AG

BILANZ
zum 31. Dezember 2024

AKTIVA	31.12.2024 EUR	31.12.2023 EUR	PASSIVA	31.12.2024 EUR	31.12.2023 EUR
A. ANLAGEVERMÖGEN			A. EIGENKAPITAL		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			I. eingefordertes Stammkapital	700.000,00	700.000,00
1. Software sowie Lizenzen	0,00	0,00	übernommenes Stammkapital	700.000,00	700.000,00
2. Umgründungsmehrwert	1.007.732,83	1.007.732,83	einbezahltes Stammkapital	700.000,00	700.000,00
	<u>1.007.732,83</u>	<u>1.007.732,83</u>	II. Kapitalrücklagen		
II. Sachanlagen			1. gebundene	7.992,00	7.992,00
1. Betriebs- und Geschäftsausstattung	10.112,72	16.617,72	III. Gewinnrücklagen		
III. Finanzanlagen			1. gesetzliche Rücklagen	62.008,00	62.008,00
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	30.103.833,96	26.514.833,96	2. andere Rücklagen (freie Rücklagen)	8.496,18	8.496,18
2. Beteiligungen	27.496.878,25	27.303.878,25		<u>70.504,18</u>	<u>70.504,18</u>
davon Anteile an assoziierten Unternehmen	27.496.878,25	27.303.878,25	IV. Bilanzgewinn	44.800.826,01	42.495.100,20
3. Wertpapiere (Wertrechte) des Anlagevermögens	659.291,60	616.273,20	davon Gewinnvortrag	42.495.100,20	40.885.010,49
	<u>58.260.003,81</u>	<u>54.434.985,41</u>		<u>46.579.122,19</u>	<u>43.273.596,38</u>
	<u>69.277.849,36</u>	<u>55.459.335,96</u>	B. RÜCKSTELLUNGEN		
B. UMLAUFVERMÖGEN			1. Rückstellungen für Abfertigungen	342.832,00	336.452,00
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			2. Rückstellungen für Pensionen	762.219,16	729.522,09
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	373,03	54.498,31	3. sonstige Rückstellungen	292.644,00	196.454,00
2. Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen	17.808.682,55	15.706.176,21		<u>1.397.695,16</u>	<u>1.262.428,09</u>
davon aus Lieferungen und Leistungen	776.528,58	577.970,64	C. VERBINDLICHKEITEN		
davon sonstige	17.032.153,97	15.128.205,57	1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	18.255.738,38	19.506.216,84
3. Forderungen gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	483.408,46	188.259,19	davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	7.145.185,59	6.415.421,11
davon aus Lieferungen und Leistungen	43.408,46	38.259,19	davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	11.110.552,79	13.090.795,73
davon sonstige	440.000,00	160.000,00	2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	114.878,83	213.323,65
4. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	2.141.685,26	2.030.098,39	davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	114.878,83	213.323,65
	<u>20.434.149,30</u>	<u>17.979.032,10</u>	3. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	12.373.444,53	8.196.050,87
II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	234.324,36	526.062,30	davon aus Lieferungen und Leistungen	259.642,11	281.439,44
	<u>20.668.473,66</u>	<u>18.505.094,40</u>	davon sonstige	12.113.802,42	7.914.611,43
C. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN	<u>2.293,33</u>	<u>18.375,33</u>	davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	12.223.444,53	8.196.050,87
D. AKTIVE LATENTE STEUERN	<u>75.881,37</u>	<u>77.593,43</u>	4. sonstige Verbindlichkeiten	2.303.620,63	1.608.783,39
SUMME AKTIVA	<u>80.024.497,72</u>	<u>74.060.399,12</u>	davon aus Steuern	2.290.551,35	1.594.896,19
			davon im Rahmen der sozialen Sicherheit	11.366,39	10.774,94
			davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	2.303.620,63	1.608.783,39
			davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	21.787.129,58	16.433.578,92
			SUMME PASSIVA	<u>80.024.497,72</u>	<u>74.060.399,12</u>

PRISMA Holding AG

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

1. Jänner 2024 bis 31. Dezember 2024

	2024 EUR	2023 EUR
1. Umsatzerlöse	1.956.687,83	2.021.114,06
2. sonstige betriebliche Erträge		
a. Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	1.196,25	5.685,00
b. übrige	22.664,80	1.328,14
	23.861,05	7.013,14
3. Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen		
a. Aufwendungen für bezogene Leistungen	77.120,72	43.714,00
4. Personalaufwand		
a. Gehälter	854.865,20	695.484,38
b. soziale Aufwendungen	191.181,79	181.653,16
davon Aufwendungen für Altersversorgung	34.662,13	18.945,38
aa) Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen	12.029,53	40.904,02
bb) Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge	114.691,56	98.509,08
	1.046.046,99	877.137,54
5. Abschreibungen		
a. auf Sachanlagen	7.523,91	9.665,45
6. sonstige betriebliche Aufwendungen		
a. Steuern, soweit sie nicht unter Steuern vom Einkommen fallen	821,11	691,83
b. übrige	509.369,15	472.216,87
	510.190,26	472.908,70
7. ZWISCHENSUMME AUS Z 1 BIS 6 (BETRIEBSERGEBNIS)	339.667,00	624.701,51
8. Erträge aus Beteiligungen	2.484.305,54	1.153.000,00
davon aus verbundenen Unternehmen	2.240.000,00	1.153.000,00
davon aus assoziierten Unternehmen	244.305,54	0,00
9. Erträge aus anderen Wertpapieren	2.180,00	249.245,54
10. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	866.628,07	626.795,84
davon aus verbundenen Unternehmen	719.092,46	430.580,72
11. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	1.459.494,70	1.295.509,45

PRISMA Holding AG

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

1. Jänner 2024 bis 31. Dezember 2024

	2024 EUR	2023 EUR
davon betreffend verbundene Unternehmen	372.705,25	499.299,19
12. ZWISCHENSUMME AUS Z 8 BIS 11 (FINANZERGEBNIS)	1.893.618,91	733.531,93
13. <u>ERGEBNIS VOR STEUERN (SUMME AUS Z 7 UND Z 12)</u>	2.233.285,91	1.358.233,44
14. Steuern vom Einkommen	-72.239,90	-251.856,27
davon latente Steuern	1.712,06	4.246,73
davon Körperschaftsteuer aus Gruppenbesteuerung	-82.076,96	-338.559,00
15. <u>ERGEBNIS NACH STEUERN</u>	2.305.525,81	1.610.089,71
16. <u>JAHRESÜBERSCHUSS</u>	2.305.525,81	1.610.089,71
17. <u>JAHRESGEWINN</u>	2.305.525,81	1.610.089,71
18. Gewinnvortrag aus dem Vorjahr	42.495.100,20	40.885.010,49
19. <u>BILANZGEWINN</u>	44.800.626,01	42.495.100,20



Bernhard Martin Ölz, 21.10.2025
PRISMA Unternehmensgruppe - digitale Signatur

ANLAGENSPIEGEL

per 31. Dezember 2024

PRISMA Holding AG

	Anschaffungs-/Herstellungskosten				Stand 31.12.2024 EUR	kumulierte Abschreibungen				Buchwerte		
	Stand 01.01.2024 EUR	Zugänge EUR	Abgänge EUR	Umbuchungen EUR		Stand 01.01.2024 EUR	Abschreibungen EUR	Zuschreibungen EUR	Abgänge EUR	Stand 31.12.2024 EUR	Stand 01.01.2024 EUR	Stand 31.12.2024 EUR
A. ANLAGEVERMÖGEN												
I. Immaterielle Vermögensgegenstände												
1. Software sowie Lizenzen	39.931,47	0,00	0,00	0,00	39.931,47	39.931,47	0,00	0,00	0,00	39.931,47	0,00	0,00
2. Umgründungsmehrwert	1.007.732,83	0,00	0,00	0,00	1.007.732,83	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.007.732,83	1.007.732,83
	1.047.664,30	0,00	0,00	0,00	1.047.664,30	39.931,47	0,00	0,00	0,00	39.931,47	1.007.732,83	1.007.732,83
II. Sachanlagen												
1. Betriebs- und Geschäftsausstattung	66.069,22	1.018,91	1.018,91	0,00	66.069,22	49.451,50	7.523,91	0,00	1.018,91	55.956,50	16.617,72	10.112,72
III. Finanzanlagen												
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	26.514.834,04	3.589.000,00	0,00	0,00	30.103.834,04	0,08	0,00	0,00	0,00	0,08	26.514.833,96	30.103.833,96
2. Beteiligungen davon Anteile an assoziierten Unternehmen	27.316.878,25 27.316.878,25	193.000,00 193.000,00	0,00 0,00	0,00 0,00	27.509.878,25 27.509.878,25	13.000,00 13.000,00	0,00 0,00	0,00 0,00	0,00 0,00	13.000,00 13.000,00	27.303.878,25 27.303.878,25	27.496.878,25 27.496.878,25
3. Wertpapiere (Wertrechte) des Anlagevermögens	626.273,20	43.016,40	0,00	0,00	669.289,60	10.000,00	0,00	0,00	0,00	10.000,00	616.273,20	659.291,60
	54.457.985,49	3.825.018,40	0,00	0,00	58.283.003,89	23.000,08	0,00	0,00	0,00	23.000,08	54.434.985,41	58.260.003,81
SUMME ANLAGENSPIEGEL	55.571.719,01	3.826.037,31	1.018,91	0,00	59.396.737,41	112.383,05	7.523,91	0,00	1.018,91	118.888,05	55.459.335,96	59.277.849,38

PRISMA Holding AG
Campus Dornbirn, Hintere Achmühlerstr. 1
A-6850 Dornbirn

Anhang
zum Jahresabschluss
31.12.2024

1. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Der Jahresabschluss wurde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie unter Beachtung der Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens zu vermitteln (§ 222 Abs. 2 UGB) gemäß den Bestimmungen des Unternehmensgesetzbuches in der geltenden Fassung erstellt.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses wurden die Grundsätze der Vollständigkeit und der ordnungsmäßigen Bilanzierung eingehalten. Bei der Bewertung wurde von der Fortführung des Unternehmens ausgegangen.

Bei Vermögensgegenständen und Schulden wurde der Grundsatz der Einzelbewertung angewendet. Dem Vorsichtsprinzip wurde Rechnung getragen, indem insbesondere nur die am Abschlussstichtag verwirklichten Gewinne ausgewiesen wurden. Alle erkennbaren Risiken und drohenden Verluste, die im Geschäftsjahr 2024 oder in einem der früheren Geschäftsjahren entstanden sind, wurden berücksichtigt.

Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten sowie Aufwände und Erträge konnten den Posten der Bilanz bzw. G&V eindeutig zugewiesen werden.

Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde nach dem Gesamtkostenverfahren erstellt.

1.1. Anlagevermögen

1.1.1. Immaterielles Anlagevermögen

Erworbene immaterielle Vermögensgegenstände werden zu Anschaffungskosten bewertet, vermindert um planmäßige Abschreibungen entsprechend der Nutzungsdauer. Die planmäßigen Abschreibungen werden linear vorgenommen.

Als Nutzungsdauer wird ein Zeitraum von drei bis zehn Jahren zugrundegelegt.

1.1.2. Sachanlagevermögen

Das Sachanlagevermögen wurde zu Anschaffungs- und Herstellungskosten abzüglich der bisher aufgelaufenen und im Berichtsjahr 2024 planmäßig fortgeführten Abschreibungen bewertet. Zur Ermittlung der Abschreibungsätze wird generell die lineare Abschreibungsmethode gewählt.

Die Nutzungsdauer beträgt für die einzelnen Anlagegruppen:

Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung: 3 - 8 Jahre

Geringwertige Wirtschaftsgüter gemäß § 204 Abs. 1a UGB werden im Zugangsjahr jeweils voll abgeschrieben und sind in der Entwicklung des Anlagevermögens als Zugang und Abgang ausgewiesen.

Außerplanmäßige Abschreibungen wurden nicht vorgenommen.
Festwerte gemäß § 209 Abs. 1 UGB werden nicht verwendet.

1.1.3. Finanzanlagen

Die Finanzanlagen sind zu Anschaffungskosten bzw. dem beizulegenden Wert zum Bilanzstichtag angesetzt.

1.2. Umlaufvermögen

1.2.1. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Sämtliche Bilanzpositionen wurden mit dem Nennwert angesetzt. Erkennbare Risiken werden durch individuelle Abwertungen berücksichtigt.

1.3. Rückstellungen

1.3.1. Rückstellungen für Anwartschaften auf Abfertigungen

Die Abfertigungsrückstellung ist nach anerkannten finanzmathematischen Grundsätzen (gemäß AFRAC Stellungnahme Nr. 27 und der Information für Unternehmensrecht und Revision der Kammer der Wirtschaftstreuhänder) auf Basis einer jährlichen Bezugssteigerung von 3,00 % und einem Rechnungszinssatz von 1,90 % (der Rechnungszinssatz entspricht dem 10-jährigen Durchschnittszinssatz für eine Duration von 15 Jahren) und einem Pensionseintrittsalter lt. Pensionsreform berechnet worden. Es wurde keine Fluktuation angenommen. Im Vorjahr wurde die Abfertigungsrückstellung mit einem Rechnungszinssatz von 1,82 % und einer Gehaltssteigerungen von 3,50 % ermittelt.

1.3.2. Pensionsrückstellung

Die unternehmensrechtliche Pensionsrückstellung wurde nach versicherungsmathematischen Grundsätzen ("AVÖ 2018-P - Rechnungsgrundlagen für die Pensionsversicherung - Pagler & Pagler) nach der Teilwertmethode auf Basis eines Rechnungszinssatzes von 1,90 % (VJ 1,82 %) berechnet.

Die ertragsteuerliche Bewertung erfolgte gemäß § 14 EStG 1988.

1.3.3. Sonstige Rückstellungen

Die Rückstellungen werden mit ihrem Erfüllungsbetrag bewertet. Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr werden mit dem marktüblichen Zinssatz abgezinst. Rückstellungen aus Vorjahren werden, soweit sie nicht verwendet werden und der Grund für ihre Bildung weggefallen ist, über sonstige betriebliche Erträge aufgelöst.

1.4. Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten sind mit dem Erfüllungsbetrag unter Bedachtnahme auf den Grundsatz der Vorsicht bewertet.

1.5. Währungsumrechnung

Forderungen und Verbindlichkeiten in Fremdwährung sind mit dem Devisenkurs zum Zeitpunkt der Entstehung bzw. dem Stichtagskurs berechnet.

1.6. Änderungen von Bewertungsmethoden

Änderungen von Bewertungsmethoden wurden nicht durchgeführt.

1.7. Mitzugehörigkeit von Vermögensgegenständen oder Verbindlichkeiten zu anderen Bilanzposten

Soweit erforderlich, ist die Mitzugehörigkeit von Vermögensgegenständen oder Verbindlichkeiten zu anderen Bilanzposten bei den jeweiligen Posten im folgenden Abschnitt angegeben.

1.8. Änderungen in der Darstellung gegenüber dem Vorjahr und Vergleich der Vorjahreszahlen

Die Gliederungsvorschriften der §§ 224 bis 231 UGB wurden eingehalten, wobei die Gewinn- und Verlustrechnung nach dem Gesamtkostenverfahren aufgestellt wurde. Es wurden keine Änderungen in der Darstellung gegenüber dem Vorjahr vorgenommen.

2. Erläuterungen zur Bilanz

2.1. Entwicklung des Anlagevermögens (§ 226 Abs. 1 UGB)

Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens und die Aufgliederung der Jahresabschreibung nach einzelnen Posten ist aus dem Anlagespiegel ersichtlich.

2.2. Immaterielle Vermögensgegenstände

Der Verschmelzungsmehrwert resultiert aus der Verschmelzung der PRISMA Holding AG als aufnehmende Gesellschaft mit der PRISMA Beteiligungs- und Verwaltungs GmbH als übertragende Gesellschaft.

2.3. Finanzanlagen

Die Beteiligungen sind im Detail aus den sonstigen Angaben ersichtlich. Die Beteiligungen waren um EUR 0,00 (VJ EUR 0,00) abzuschreiben, da die Wertminderungen voraussichtlich von Dauer sind.

2.4. Angaben zu den sonstigen Forderungen (§ 225 Abs. 3 UGB)

Im Posten "sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände" sind Erträge in Höhe von EUR 0,00 (VJ EUR 1.137,39) enthalten, die erst nach dem Bilanzstichtag zahlungswirksam werden.

2.5. Aktive latente Steuern

Die aktiven und passiven latenten Steuern werden für temporäre Differenzen zwischen dem UGB-Ansatz und dem steuerrechtlichen Ansatz gebildet.

An aktiver Steuerabgrenzung werden EUR 75.881,37 (VJ EUR 77.593,43) ausgewiesen und resultieren im Wesentlichen aus Bewertungsunterschieden und Rückstellungen.

Bewertungsunterschiede	EUR 29.392,29 (VJ EUR 26.837,14)
Rückstellungen	EUR 300.526,70 (VJ EUR 310.525,62)
Summe	EUR 329.918,99 (VJ EUR 337.362,76)
Steuersatz 23%	
Aktive latente Steuer	EUR 75.881,37 (VJ EUR 77.593,43)

2.6. Sonstige Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen bestehen im Wesentlichen aus Prämien und Rückstellungen für Rechts- und Beratungskosten.

2.7. Angabe der Restlaufzeit von Verbindlichkeiten (§ 237 Abs. 1 Z 5 UGB)

Der Gesamtbetrag der Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von mehr als 5 Jahren beläuft sich auf EUR 5.973.241,73 (VJ EUR 3.707.200,00)

Vom Gesamtbetrag der Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten sind EUR 0,00 (Vorjahr EUR 0,00) mit Pfandrechten dinglich gesichert.

2.8. Angabe zu den sonstigen Verbindlichkeiten (§ 225 Abs. 6 UGB)

In den sonstigen Verbindlichkeiten sind Aufwände im Betrag von EUR 19.287,73 (VJ EUR 19.825,24) enthalten, die erst nach dem Abschlussstichtag zahlungswirksam werden.

3. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

3.1. Angaben zum Personalstand

Im Posten Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen sind Aufwendungen für Abfertigungen in Höhe von EUR 6.380,00 (VJ EUR 36.482,00) enthalten und EUR 5.649,53 (VJ EUR 4.422,02) betreffen Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen.

3.2. Steuern vom Einkommen und Ertrag

Die Ertragsteuerbelastung hat sich gegenüber dem Vorjahr um EUR -169.097,07 verändert und beträgt im Geschäftsjahr 2024 EUR -420.953,34. Darin enthalten ist die Steuerabrechnung der beim Finanzamt angezeigten Gruppe in der Funktion als Gruppenträgerin, wobei ein Ertrag aus der Steuerumlage von EUR 430.790,40 (VJ EUR 338.559,00) resultiert. Darin enthalten sind auch latente Steuern von EUR -1.712,06 (VJ 4.246,73).

4. Sonstige Angaben

4.1. Angabe der Haftungsverhältnisse und der sonstigen finanziellen Verpflichtungen (§ 237 Abs. 1 Z 2 UGB)

Unter der Bilanz werden gem. § 199 UGB folgende Haftungsverhältnisse ausgewiesen:

Bürgschaften und Garantien EUR 19.626.700,00 (Vj. EUR 17.324.454,00)

Die Gesellschaft hat keine sonstigen wesentlichen finanziellen Verpflichtungen (wie z.B. Bestands-, Leasingverpflichtungen) iSd § 237 Abs. 1 Z 2 UGB.

4.2. Angaben über Organe (§ 237 Abs. 1 Z 3 UGB)

Der Vorstand setzt sich aus folgenden Personen zusammen:

DI Bernhard Ölz

Die Angabe der Bezüge und die Aufgliederung der Aufwendungen für Abfertigungen und Pensionen für den Vorstand unterbleibt gemäß § 242 Abs. 4 UGB.

Der Aufsichtsrat besteht aus folgenden Personen:

Dr. Wilhelm Klagian
Hermann Metzler
Dr. Paul Sutterlüty

Der Aufsichtsrat hat im Geschäftsjahr 2024 Vergütungen in Höhe von EUR 8.000,00 (VJ EUR 8.000,00) erhalten.

Die Mitglieder der Geschäftsführung haben im Geschäftsjahr 2024 keine Vorschüsse / Kredite iSd § 237 Abs. 1 Z 3 UGB erhalten.

4.3. Angaben über Arbeitnehmer (§ 237 Abs. 1 Z 6 UGB)

Die durchschnittliche Zahl der Arbeitnehmer beträgt im Geschäftsjahr 2024 6 (VJ 6) davon sind 6 Angestellte (VJ 6) und 0 Arbeiter (VJ 0).

4.4. Aufwendungen für den Abschlussprüfer (§ 238 Abs. 1 Z 18 UGB)

Dem Abschlussprüfer gebührt für das Geschäftsjahr 2024 ein Honorar von gesamt ca. EUR 41.729,00 Dieses Honorar entfällt mit einem Teilbetrag von EUR 19.000,00 auf die Prüfung des Jahresabschlusses, mit einem Teilbetrag von EUR 22.729,00 auf Steuerberatungsleistungen und mit einem Teilbetrag von EUR 0,00 auf sonstige Beratungsleistungen.

4.5. Organschaft

Die Gesellschaft war während des Berichtszeitraumes Trägerin eines Organkreises gemäß § 2 Abs. 2 Z 2 UStG (umsatzsteuerliche Organschaft).

4.6. Gruppenbesteuerung

Seit dem Jahr 2006 ist die Gesellschaft als Trägerin Teil einer Unternehmensgruppe im Sinne des § 9 KStG.

Es besteht eine Regelung über einen Steuerausgleich, wonach die Gruppenmitglieder eine Steuerumlage in Höhe der fiktiven Körperschaftsteuerbelastung des erwirtschafteten positiven steuerlichen Ergebnisses an den Gruppenträger zu leisten haben. Erwirtschaftet ein Gruppenmitglied ein negatives steuerliches Ergebnis, so hat der Gruppenträger an dieses Gruppenmitglied eine negative Steuerumlage in Höhe der dadurch entstehenden Steuerentlastung beim Gruppenträger zu bezahlen.

4.7. Angaben zu verbundenen Unternehmen und Beteiligungsunternehmen

Angaben über Beteiligungen (§ 238 Abs. 1 Z 4 UGB):

- a) "PRISMA" Zentrum für Standort- und Regionalentwicklung GmbH; Dornbirn
- | | |
|--------------------|------------------|
| Anteil am Kapital: | 90 % |
| Eigenkapital: | EUR 1.407.274,71 |
| Ergebnis: | EUR 1.004.530,15 |

b) PRISMA VO Invest GmbH; Dornbirn		
Anteil am Kapital:		100 %
Eigenkapital:	EUR	132.061,23
Ergebnis:	EUR	-30.134,79
c) "PRISMA" Zentrum für Standort- und Regionalentwicklung GmbH; Friedrichshafen		
Anteil am Kapital:		90 %
Eigenkapital:	EUR	1.013.214,70
Ergebnis:	EUR	492.659,30
d) "PRISMA" Zentrum für Standort- und Stadtentwicklung GmbH; Wien		
Anteil am Kapital:		92 %
Eigenkapital:	EUR	678.565,76
Ergebnis:	EUR	-1.398.824,95
e) PRISMA Zentrum für Standort- und Regionalentwicklung GmbH; Innsbruck		
Anteil am Kapital:		100 %
Eigenkapital:	EUR	261.607,25
Ergebnis:	EUR	-33.624,58
f) PRISMA Finanzmanagement GmbH; Dornbirn		
Anteil am Kapital:		100 %
Eigenkapital:	EUR	446.943,26
Ergebnis:	EUR	348.589,54
g) "PRISMA" Zentrum für Standort- und Regionalentwicklung GmbH; Salzburg		
Anteil am Kapital:		100 %
Eigenkapital:	EUR	-526.209,47
Ergebnis:	EUR	-699.070,88
h) PRISES Quartierentwicklung GmbH; Dornbirn		
Anteil am Kapital:		50 %
Eigenkapital:	EUR	-2.450,83
Ergebnis:	EUR	-4.565,36
i) Lech Investment GmbH; Lech		
Anteil am Kapital:		25,5 %
Eigenkapital:	EUR	270.754,82
Ergebnis:	EUR	-4.226,46
j) Competence Park VIER GmbH & Co KG; Friedrichshafen		
Anteil am Kapital:		94,9 %
Eigenkapital:	EUR	32.766,00
Ergebnis:	EUR	75.904,33
k) PRISMA Standort Investment GmbH; Dornbirn		
Anteil am Kapital:		100 %
Eigenkapital:	EUR	480.149,16
Ergebnis:	EUR	-984.236,18
l) Bregenzerwald Investment GmbH; Egg		
Anteil am Kapital:		26 %
Eigenkapital:	EUR	1.966.325,46
Ergebnis:	EUR	-30.905,86
m) Competence Investment AG; Dornbirn		
Anteil am Kapital:		45,24 %
Eigenkapital:	EUR	55.622.389,81
Ergebnis:	EUR	1.105.088,85

n) Montfort Investment GmbH; Götzis		
Anteil am Kapital		25 %
Eigenkapital	EUR	10.096.384,29
Ergebnis	EUR	-308.525,21
o) Am Jahnplatz Investment GmbH		
Anteil am Kapital		50 %
Eigenkapital	EUR	473.021,24
Ergebnis	EUR	-14.250,31
p) QU Investment GmbH		
Anteil am Kapital		50 %
Eigenkapital	EUR	446.569,79
Ergebnis	EUR	-161.061,99
q) An der Glan Investment GmbH		
Anteil am Kapital		64 %
Eigenkapital	EUR	604.380,94
Ergebnis	EUR	1.779.981,94
r) Schlossquartier Singen GmbH & Co KG		
Anteil am Kapital		50 %
Eigenkapital	EUR	6.999.616,23
Ergebnis	EUR	-187.848,71
s) Egg Investment GmbH; Egg		
Anteil am Kapital		25 %
Eigenkapital	EUR	1.760.887,80
Ergebnis	EUR	28.744,91
t) IP Investment GmbH		
Anteil am Kapital		100 %
Eigenkapital	EUR	2.109.821,52
Ergebnis	EUR	-226.519,53
u) PRISMA Regio Investment GmbH		
Anteil am Kapital		100 %
Eigenkapital	EUR	-1.072.568,81
Ergebnis	EUR	-526.370,20
v) IZB Liegenschaftsvermietung GmbH & Co KG		
Anteil am Kapital		26 %
Eigenkapital	EUR	1.077.503,67
Ergebnis	EUR	36.510,30
w) GS31 Investment GmbH		
Anteil am Kapital		100 %
Eigenkapital	EUR	-662.168,28
Ergebnis	EUR	-289.544,10
x) PRISMA Investment GmbH		
Anteil am Kapital:		60,83 %
Eigenkapital:	EUR	21.228.060,48
Ergebnis:	EUR	1.374.569,20
y) MP EINS Investment GmbH		
Anteil am Kapital:		74,90 %
Eigenkapital:	EUR	-30.159,04
Ergebnis:	EUR	-243.916,27

z) MP ZWEI Investment GmbH			
Anteil am Kapital:			100 %
Eigenkapital:	EUR		19.676,13
Ergebnis:	EUR		-101.108,54
aa) MP DREI Investment GmbH			
Anteil am Kapital:			100 %
Eigenkapital:	EUR		33.362,92
Ergebnis:	EUR		-167.901,17
ab) CS EINS Investment GmbH			
Anteil am Kapital:			5,00 %
Eigenkapital:	EUR		358.243,77
Ergebnis:	EUR		31.116,40
ac) CS VIER Investment GmbH			
Anteil am Kapital:			5,00 %
Eigenkapital:	EUR		788.106,95
Ergebnis:	EUR		291.639,94
ad) CS FÜNF Investment GmbH			
Anteil am Kapital:			5,00 %
Eigenkapital:	EUR		1.390.844,12
Ergebnis:	EUR		216.369,37
ae) Hofgärten Bodensee GmbH & Co KG			
Anteil am Kapital:			100 %
Eigenkapital:	EUR		30.526,87
Ergebnis:	EUR		-93.952,93
af) Floé Investment GmbH			
Anteil am Kapital:			20 %
Eigenkapital:	EUR		850.768,97
Ergebnis:	EUR		-101.791,43
ag) PRISMA Sustainable Systems GmbH			
Anteil am Kapital:			100 %
Eigenkapital:	EUR		39.307,20
Ergebnis:	EUR		4.307,20

4.8. Wesentliche Ereignisse nach dem Bilanzstichtag (§ 238 Abs. 1 Z 11 UGB)

Wesentliche Ereignisse nach dem Stichtag des Jahresabschlusses sind nicht eingetreten.

LAGEBERICHT für das Geschäftsjahr 2024

1. Geschäftsverlauf

1.2. Geschäft und Rahmenbedingungen

Der Schwerpunkt der Tätigkeit der PRISMA Holding AG liegt im Bereich der Verwaltung von eigenen Beteiligungen und der Erbringung von Managementleistungen für die PRISMA Unternehmensgruppe.

1.3. Ertragslage

in T€	2024	2023	Veränderung
Betriebserfolg	340	625	-285
Finanzerfolg	1.894	733	1.161
EBIT	3.692	2.653	1.039
Ergebnis vor Steuern	2.233	1.358	875
Jahresüberschuss	2.305	1.610	695

Weitere Kennzahlen zur Ertragslage:

in %	2024	2023
Eigenkapitalrentabilität	4,9	3,2
Gesamtkapitalrentabilität	4,6	3,8

1.4. Finanzlage

in T€	2024	2023	Veränderung
Finanzmittelstand per 1.1	526	932	-406
Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit	2.890	-2.238	5.128
Cashflow aus der Investitionstätigkeit	-473	-1.488	1.015
Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	-2.709	3.320	-6.029
Finanzmittelstand per 31.12	234	526	-292

Die Werte stammen aus einer Geldflussrechnung gem. AFRAC-Stellungnahme 36: Geldflussrechnung (UGB).

Der Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit ergibt sich neben dem Jahresüberschuss hauptsächlich aus der Veränderung der Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen. Der Cashflow aus Investitionstätigkeiten resultiert aus den Auszahlungen für Finanzanlagenzugänge sowie aus Einzahlungen aus Beteiligungserträgen. Der Geldzufluss aus der Finanzierungstätigkeit ergibt sich hauptsächlich aus aufgenommenen Darlehen abzüglich der Zinsaufwendungen.

1.5. Vermögenslage

in T€	2024	2023	Veränderung
Anlagevermögen	59.278	55.459	3.819
Umlaufvermögen	20.668	18.505	2.163
Rechnungsabgrenzung	2	18	-16
Aktive latente Steuern	76	78	-2
Summe Aktiva	80.024	74.060	5.964
Eigenkapital	45.579	43.274	2.305
Langfristige Verbindlichkeiten	12.215	14.156	-1.941
Kurzfristige Verbindlichkeiten	22.230	16.630	5.600
Summe Passiva	80.024	74.060	5.964

Die Kennzahlen zur Vermögens- und Kapitalstruktur entwickelten sich wie folgt:

in T€ resp. %	2024	2023
Nettoverschuldung	30.890	27.810
Eigenkapitalquote	56,9	58,4
Nettoverschuldungsgrad	67,8	64,3

1.6. Mitarbeiter, Organisation und Umwelt

Die Mitarbeiter sichern durch Professionalität, Leistungsbereitschaft und hohe Motivation den Unternehmenserfolg.

2. Risiko

2.1. Allgemeines Risikomanagement

Das im Unternehmen implementierte Risikomanagement beinhaltet die notwendigen Planungs- und Entscheidungsprozesse zur Risikoanalyse und Risikobeherrschung. Aus heutiger Sicht sind keine Risiken zu erkennen, die den Fortbestand des Unternehmens gefährden können.

Das Hauptrisiko liegt in der Wertentwicklung der in den Finanzanlagen ausgewiesenen Beteiligungen. Neben Bürgschaften bestehen auch Forderungen gegenüber diesen Unternehmen.

2.2. Finanzielle Risiken

Das Unternehmen betreibt ein dem Geschäftsumfang entsprechendes Cash- und Liquiditätsmanagement. Das Ausfallrisiko von Kundenforderungen ist durch laufendes Debitorenmanagement als gering einzustufen. Guthaben bei Kreditinstituten bestehen nur bei Banken erster Bonität. Derivative Finanzinstrumente werden nicht eingesetzt.

PRISMA Holding AG

2.3. Zinsänderungsrisiko

Die ausgewiesenen Bankverbindlichkeiten wurden teilweise mittels Fixzinsvereinbarung abgesichert. Die variabel finanzierten Bankverbindlichkeiten unterliegen weiterhin dem Zinsänderungsrisiko.

Aufgrund der aktuell dem Ziel der Europäischen Zentralbank entsprechenden Inflationsraten gehen wir für 2025 und 2026 von sich seitwärts bewegendem Zinsen aus, rechnen aber weiterhin mit einer sehr restriktiven Kreditvergabe durch die Banken und einer sich leicht erholenden Nachfrage nach Immobilien. Der Markt wird ständig beobachtet und die daraus resultierenden Risikobewertungen führen zur Adaptierung der notwendigen Maßnahmen im Risikomanagement.

3. Ausblick auf das Geschäftsjahr 2025

Im Jahr 2024 rechnen wir mit Dienstleistungserlösen, die dem Vorjahr entsprechen werden. Der Schwerpunkt unserer Tätigkeit liegt weiterhin in der Beteiligungsverwaltung und der Erbringung von Managementleistungen für die PRISMA Unternehmensgruppe sowie Entwicklung und Vermarktung von Immobilien.

Aufgrund der sinkenden Zinsen und der verbesserten Ertragssituation in den Tochtergesellschaften gehen wir für 2025 von einem über den Vorjahren liegenden Jahresergebnis aus. Der Auftragsstand, die zur Entwicklung und Umsetzung von Immobilienprojekten verfügbaren Grundstücke und die nach wie vor sehr gute Auslastung der Bestandsimmobilien in der PRISMA Unternehmensgruppe lassen auch für die Zukunft einen unverändert positiven Geschäftsverlauf erwarten. Besondere Ereignisse nach dem Bilanzstichtag sind nicht bekannt.


4. Zweigniederlassungen

Die Gesellschaft unterhält keine Zweigniederlassungen.

5. Forschung und Entwicklung

Die Gesellschaft tätigt keine Forschung und Entwicklung.

Dornbirn, den 21.10.2025



Bernhard Ölz, 01.10.2025
PRISMA Unternehmensgruppe - digital Signatur

DI Bernhard Ölz
Vorstand

Beilage

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

Empfohlen vom Vorstand der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer zuletzt mit Beschluss vom 18.04.2018

Präambel und Allgemeines

(1) Auftrag im Sinne dieser Bedingungen meint jeden Vertrag über vom zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten in Ausübung dieses Berufes zu erbringende Leistungen (sowohl faktische Tätigkeiten als auch die Besorgung oder Durchführung von Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen, jeweils im Rahmen der §§ 2 oder 3 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017)). Die Parteien des Auftrages werden in Folge zum einen „Auftragnehmer“, zum anderen „Auftraggeber“ genannt).

(2) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in zwei Teile: Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Aufträge, bei denen die Auftragserteilung zum Betrieb des Unternehmens des Auftraggebers (Unternehmer iSd KSchG) gehört. Für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr.140 in der derzeit gültigen Fassung) gelten sie insoweit der II. Teil keine abweichenden Bestimmungen für diese enthält.

(3) Im Falle der Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung ist diese durch eine wirksame, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

I. TEIL

1. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Der Umfang des Auftrages ergibt sich in der Regel aus der schriftlichen Auftragsvereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Fehlt diesbezüglich eine detaillierte schriftliche Auftragsvereinbarung gilt im Zweifel (2)-(4):

(2) Bei Beauftragung mit Steuerberatungsleistungen umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder (bei entsprechender Vereinbarung) vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise vom Auftraggeber beizubringen.
- Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Erhält der Auftragnehmer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Soweit die Ausarbeitung von einer oder mehreren Jahressteuererklärung(en) zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden insbesondere umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(4) Die Verpflichtung zur Erbringung anderer Leistungen gemäß §§ 2 und 3 WTBG 2017 bedarf jedenfalls nachweislich einer gesonderten Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze (2) bis (4) gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

(6) Es bestehen keinerlei Pflichten des Auftragnehmers zur Leistungserbringung, Warnung oder Aufklärung über den Umfang des Auftrages hinaus.

(7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages geeigneter Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen (Subunternehmer) zu bedienen, als auch sich bei der Durchführung des Auftrages durch einen Berufsbefugten substituieren zu lassen. Mitarbeiter im Sinne dieser Bedingungen meint alle Personen, die den Auftragnehmer auf regelmäßiger oder dauerhafter Basis bei seiner betrieblichen Tätigkeit unterstützen, unabhängig von der Art der rechtsgeschäftlichen Grundlage.

(8) Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen ausschließlich österreichisches Recht zu berücksichtigen; ausländisches Recht ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen.

(9) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung, so ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(10) Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Daten vom Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Diesbezüglich hat der Auftraggeber insbesondere aber nicht ausschließlich die anwendbaren datenschutz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

(11) Bringt der Auftragnehmer bei einer Behörde ein Anbringen elektronisch ein, so handelt er – mangels ausdrücklicher gegenseitiger Vereinbarung – lediglich als Bote und stellt dies keine ihm oder einem einreichend Bevollmächtigten zurechenbare Willens- oder Wissenserkklärung dar.

(12) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Personen, die während des Auftragsverhältnisses Mitarbeiter des Auftragnehmers sind oder waren, während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Auftragnehmer verpflichtet.

2. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen zum vereinbarten Termin und in Ermangelung eines solchen rechtzeitig in geeigneter Form vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und dem Auftrag zu Grunde zu legen. Der Auftragnehmer ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Insbesondere gilt dies auch für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Rechnungen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen.

(4) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit diese Risiken schlagend werden keinerlei Ersatzpflichten.

(5) Vom Auftragnehmer angegebene Termine und Zeitpläne für die Fertigstellung von Produkten des Auftragnehmers oder Teilen davon sind bestmögliche Schätzungen und, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, nicht bindend. Selbiges gilt für etwaige Honorarschätzungen: diese werden nach bestem Wissen erstellt; sie sind jedoch stets unverbindlich.

(6) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer jeweils aktuelle Kontaktdaten (insbesondere Zustelladresse) bekannt zu geben. Der Auftragnehmer darf sich bis zur Bekanntgabe neuer Kontaktdaten auf die Gültigkeit der zuletzt vom Auftraggeber bekannt gegebenen Kontaktdaten verlassen, insbesondere Zustellung an die zuletzt bekannt gegebene Adresse vornehmen lassen.

3. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Auftragnehmers gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass seine hierfür notwendigen personenbezogenen Daten sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen und Interessenkollisionen in einem allfälligen Netzwerk, dem der Auftragnehmer angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder dieses Netzwerkes auch ins Ausland übermittelt werden. Hierfür entbindet der Auftraggeber den Auftragnehmer nach dem Datenschutzgesetz und gemäß § 80 Abs 4 Z 2 WTBG 2017 ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber kann die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht jederzeit widerrufen.

4. Berichterstattung und Kommunikation

(1) (Berichterstattung durch den Auftragnehmer) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

(2) (Kommunikation an den Auftraggeber) Alle auftragsbezogenen Auskünfte und Stellungnahmen, einschließlich Berichte, (allesamt Wissenserklärungen) des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter, sonstiger Erfüllungsgehilfen oder Substitute („berufliche Äußerungen“) sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Berufliche Äußerungen in elektronischen Dateiformaten, welche per Fax oder E-Mail oder unter Verwendung ähnlicher Formen der elektronischen Kommunikation (speicher- und wiedergabefähig und nicht mündlich dh zB SMS aber nicht Telefon) erfolgen, übermittelt oder bestätigt werden, gelten als schriftlich; dies gilt ausschließlich für berufliche Äußerungen. Das Risiko der Erteilung der beruflichen Äußerungen durch dazu Nichtbefugte und das Risiko der Übersendung dieser trägt der Auftraggeber.

(3) (Kommunikation an den Auftraggeber) Der Auftraggeber stimmt hiermit zu, dass der Auftragnehmer elektronische Kommunikation mit dem Auftraggeber (zB via E-Mail) in unverschlüsselter Form vornimmt. Der Auftraggeber erklärt, über die mit der Verwendung elektronischer Kommunikation verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein. Der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter, sonstigen Erfüllungsgehilfen oder Substitute haften nicht für Schäden, die durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel verursacht werden.

(4) (Kommunikation an den Auftragnehmer) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung mit automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen Formen der elektronischen Kommunikation – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Auftragnehmer nur dann als zugegangen, wenn sie auch physisch (nicht fern-mündlich oder elektronisch) zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Auftragnehmer gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) (Allgemein) Schriftlichkeit meint insoweit in Punkt 4 (2) nicht anderes bestimmt, Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit). Eine fortgeschrittene elektronische Signatur (Art. 26 eIDAS-VO, (EU) Nr. 910/2014) erfüllt das Erfordernis der Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit), soweit dies innerhalb der Parteidisposition liegt.

(6) (Werbliche Information) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch (zB per E-Mail) übermitteln. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er das Recht hat, der Zusendung von Direktwerbung jederzeit zu widersprechen.

5. Schutz des geistigen Eigentums des Auftragnehmers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe schriftlicher als auch

mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Auftraggeber zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Auftragnehmer verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsallowances bleibt der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers vorbehalten.

6. Mängelbeseitigung

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche berufliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Auftragnehmers bzw. – falls eine schriftliche berufliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Auftragnehmers.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 7.

7. Haftung

(1) Sämtliche Haftungsregelungen gelten für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Auftragnehmer haftet für Schäden im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis (einschließlich dessen Beendigung) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Auftragnehmers höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Beschränkung der Haftung gemäß Punkt 7 (2) bezieht sich auf den einzelnen Schadensfall. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als eine einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Ein einheitlicher Schaden bleibt ein einzelner Schadensfall, auch wenn er auf mehreren Pflichtverletzungen beruht. Weiters ist, außer bei vorsätzlicher Schädigung, eine Haftung des Auftragnehmers für entgangenen Gewinn sowie Begleit-, Folge-, Neben- oder ähnliche Schäden, ausgeschlossen.

(4) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(5) Im Falle der (tatbestandsmäßigen) Anwendbarkeit des § 275 UGB gelten dessen Haftungsnormen auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(6) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(7) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt, so gelten mit Benachrichtigung des Auftraggebers darüber nach Gesetz oder Vertrag be- oder entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Auftragnehmer haftet, unbeschadet Punkt 4. (3), diesfalls nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(8) Eine Haftung des Auftragnehmers Dritten gegenüber ist in jedem Fall ausgeschlossen. Geraten Dritte mit der Arbeit des Auftragnehmers wegen des Auftraggebers in welcher Form auch immer in Kontakt hat der Auftraggeber diese über diesen Umstand ausdrücklich aufzuklären. Soweit

ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist oder eine Haftung gegenüber Dritten vom Auftragnehmer ausnahmsweise übernommen wurde, gelten subsidiär diese Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuvorkommen befriedigt. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an diese Dritte schad- und klaglos halten.

(9) Punkt 7 gilt auch für allfällige Haftungsansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis gegenüber Dritten (Erfüllungs- und Besorgungshelfen des Auftragnehmers) und den Substituten des Auftragnehmers.

8. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer ist gemäß § 80 WTBG 2017 verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des Auftragnehmers (insbesondere Ansprüche auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Auftraggeber (insbesondere Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter gegen den Auftragnehmer) notwendig ist, ist der Auftragnehmer von seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht entbunden.

(3) Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche berufliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(4) Der Auftragnehmer ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogenen Daten. Der Auftragnehmer ist daher befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Grenzen des Auftrages zu verarbeiten. Dem Auftragnehmer überlassene Materialien (Papier und Datenträger) werden grundsätzlich nach Beendigung der diesbezüglichen Leistungserbringung dem Auftraggeber oder an vom Auftraggeber namhaft gemachte Dritte übergeben oder wenn dies gesondert vereinbart ist vom Auftragnehmer verwahrt oder vernichtet. Der Auftragnehmer ist berechtigt Kopien davon aufzubewahren soweit er diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Leistungen benötigt oder es rechtlich geboten oder berufsbüchlich ist.

(5) Sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützt, die den Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichen treffenden Pflichten gegenüber Betroffenen zu erfüllen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den entstandenen tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Gleiches gilt, für den Aufwand der für Auskünfte im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis anfällt, die nach Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Auftraggeber gegenüber Dritten diesen Dritten erteilt werden.

9. Rücktritt und Kündigung („Beendigung“)

(1) Die Erklärung der Beendigung eines Auftrags hat schriftlich zu erfolgen (siehe auch Punkt 4 (4) und (5)). Das Erlöschen einer bestehenden Vollmacht bewirkt keine Beendigung des Auftrags.

(2) Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung beenden. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 11.

(3) Ein Dauerauftrag (befristeter oder unbefristeter Auftrag über, wenn auch nicht ausschließlich, die Erbringung wiederholter Einzelleistungen, auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten („Beendigungsfrist“) zum Ende eines Kalendermonats beendet werden.

(4) Nach Erklärung der Beendigung eines Dauerauftrags – sind, soweit im Folgenden nicht abweichend bestimmt, nur jene einzelnen Werke vom Auftragnehmer noch fertigzustellen (verbleibender Auftragsstand), deren vollständige Ausführung innerhalb der Beendigungsfrist (grundsätzlich) möglich ist, soweit diese innerhalb eines Monats nach Beginn des Laufs der Beendigungsfrist dem Auftraggeber schriftlich im Sinne des Punktes 4 (2) bekannt gegeben werden. Der verbleibende Auftragsstand ist innerhalb der Beendigungsfrist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen

Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund vorliegt, der dies hindert.

(5) Wären bei einem Dauerauftrag mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die über 2 hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Bekanntgabe gemäß Punkt 9 (4) gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

10. Beendigung bei Annahmeverzug und unterlassener Mitwirkung des Auftraggebers und rechtlichen Ausführungshindernissen

(1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 2. oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer zur fristlosen Beendigung des Vertrages berechtigt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber eine (auch teilweise) Durchführung des Auftrages verlangt, die, nach begründetem Dafürhalten des Auftragnehmers, nicht der Rechtslage oder berufsbüchlichen Grundsätzen entspricht. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 11. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Auftragnehmer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

(2) Bei Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabeverrechnung ist eine fristlose Beendigung durch den Auftragnehmer gemäß Punkt 10 (1) zulässig, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht gemäß Punkt 2. (1) zweimal nachweislich nicht nachkommt.

11. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Rücktritt oder Kündigung), so gebührt dem Auftragnehmer gleichwohl das vereinbarte Entgelt (Honorar), wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Auftraggebers liegen, ein bloßes Mitverschulden des Auftragnehmers bleibt diesbezüglich außer Ansatz, daran gehindert worden ist; der Auftragnehmer braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Bei Beendigung eines Dauerauftrags gebührt das vereinbarte Entgelt für den verbleibenden Auftragsstand, sofern er fertiggestellt wird oder dies aus Gründen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, unterbleibt (auf Punkt 11. (1) wird verwiesen). Vereinbarte Pauschalhonorare sind gegebenenfalls zu aliquotieren.

(3) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Auftragnehmer auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Punkt 11. (1).

(4) Bei Nichteinhaltung der Beendigungsfrist gemäß Punkt 9. (3) durch den Auftraggeber, sowie bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 10. (2) durch den Auftragnehmer behält der Auftragnehmer den vollen Honoraranspruch für drei Monate.

12. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart ist, wird jedenfalls gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Höhe und Art des Honoraranspruchs des Auftragnehmers ergeben sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen.

(2) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine Viertelstunde.

(3) Auch die Wegzeit wird im notwendigen Umfang verrechnet.

(4) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Auftragnehmers notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(5) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder auf Grund besonderer Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinzuweisen und sind Nachverhandlungen zur Vereinbarung eines angemessenen Entgelts zu führen (auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren).

(6) Der Auftragnehmer verrechnet die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich. Beispielhaft aber nicht abschließend im Folgenden (7) bis (9):

(7) Zu den verrechenbaren Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse), Diäten, Kilometergeld, Kopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(8) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien (inkl. Versicherungssteuer) zu den Nebenkosten.

(9) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(10) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Auftragnehmern übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(11) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmensgeschäften gelten Verzugszinsen in der in § 456 1. und 2. Satz UGB festgelegten Höhe.

(12) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(13) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Auftragnehmer Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(14) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

(15) Falls bei Aufträgen betreffend die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabenbemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä. gesondert zu honorieren. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(16) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 12. (15) genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages.

(17) Der Auftragnehmer kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte) Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Bei Daueraufträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen (sowie allfälliger Vorschüsse gemäß Satz 1) verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(18) Eine Beanstandung der Arbeiten des Auftragnehmers berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur auch nur teilweisen Zurückhaltung der ihm nach Punkt 12. zustehenden Honorare, sonstigen Entgelte, Kostenersätze und Vorschüsse (Vergütungen).

(19) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütungen nach Punkt 12. ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

13. Sonstiges

(1) Im Zusammenhang mit Punkt 12. (17) wird auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) verwiesen; wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Auftragnehmer grundsätzlich gemäß Punkt 7. aber in Abweichung dazu nur bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung.

(2) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Ausfolgung von im Zuge der Auftragserfüllung vom Auftragnehmer erstellten Arbeitspapieren und ähnlichen Unterlagen. Im Falle der Auftragserfüllung unter Einsatz elektronischer Buchhaltungssysteme ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Übergabe sämtlicher vom Auftragnehmer auftragsbezogen damit erstellter Daten, für die den Auftraggeber eine Aufbewahrungspflicht trifft, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder, die Daten zu löschen. Für die Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format hat der Auftragnehmer

Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12 gilt sinngemäß). Ist eine Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format aus besonderen Gründen unmöglich oder unzumutbar, können diese ersatzweise im Vollausdruck übergeben werden. Eine Honorierung steht diesfalls dafür nicht zu.

(3) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die der Auftraggeber in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach den für den Auftragnehmer geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche unterliegen. Der Auftragnehmer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Sind diese Unterlagen bereits einmal an den Auftraggeber übermittelt worden so hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12. gilt sinngemäß).

(4) Der Auftraggeber hat die dem Auftragnehmer übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Auftragnehmer nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder ein angemessenes Honorar in Rechnung stellen (Punkt 12. gilt sinngemäß). Die weitere Aufbewahrung kann auch auf Kosten des Auftraggebers durch Dritte erfolgen. Der Auftragnehmer haftet im Weiteren nicht für Folgen aus Beschädigung, Verlust oder Vernichtung der Unterlagen.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Auftragnehmers rechnen musste.

(6) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Auftragnehmer berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

14. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des nationalen Verweisungsrechts.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers.

(3) Gerichtsstand ist – mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung – das sachlich zuständige Gericht des Erfüllungsortes.

II. TEIL

15. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Wirtschaftstreuhändern und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Auftragnehmer haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 7 Abs 2 normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Auftragnehmers nicht begrenzt.

(4) Punkt 6 Abs 2 (Frist für Mängelbeseitigungsanspruch) und Punkt 7 Abs 4 (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Auftragnehmer dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Auftragnehmers sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Auftragnehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Auftragnehmern außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Auftragnehmers enthält, dem Auftragnehmer mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Auftragnehmer alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Auftragnehmer den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvoranschläge gemäß § 5 KSchG:

Für die Erstellung eines Kostenvoranschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Auftragnehmer hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvoranschlag des Auftragnehmers zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 6 wird ergänzt:

Ist der Auftragnehmer nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Auftragnehmer gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 14. (3) gilt:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen:

(a) Verträge, durch die sich der Auftragnehmer zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichten und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit. a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Auftragnehmers und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit. a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.



Bildmarke des Amtssiegels gemäß §13 Absatz 2 Notariatsordnung.